

Weiterbildungs-Ordnung der Universität Basel (WBO)

Vom 14. März 2023.

Der Universitätsrat, gestützt auf § 9 Abs. 2 lit. o des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, erlässt folgende Ordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Ordnung regelt die allgemeinen Grundsätze der Weiterbildung an der Universität Basel.
- ² Die Weiterbildungs-Ordnung gilt für alle Weiterbildungsangebote der Universität Basel.
- ³ Soweit die vorliegenden Bestimmungen keine Regelung enthalten oder die Services Weiterbildung keine ausführenden Bestimmungen erlassen, sind die übrigen Erlasse der Universität anwendbar.

§ 2 Weiterbildungsangebot

- ¹ Das Weiterbildungsangebot der Universität Basel erfolgt in Form von Weiterbildungsstudiengängen und Weiterbildungskursen.
- ² Für alle Weiterbildungsangebote, in denen Kreditpunkte vergeben werden, gilt das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt entspricht einem Lernaufwand von 30 Stunden. Der Erwerb von ECTS-Kreditpunkten bedingt einen bestandenen Leistungsnachweis.

§ 3 Weiterbildungsstudiengänge und Weiterbildungskurse

- ¹ Für die Weiterbildungsangebote gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, Art. 12 Abs. 3 Lit a4), der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (Art. 5) sowie des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG, Art. 2 Abs. 2; Art 5 bis 9).
- ² Weiterbildungsstudiengänge führen zu folgenden Abschlüssen:
 - a) «Master of Advanced Studies» (MAS) mit mindestens 60 ECTS;
 - b) «Diploma of Advanced Studies» (DAS) mit mindestens 30 ECTS;
 - c) «Certificate of Advanced Studies» (CAS) mit mindestens 10 ECTS.
- ³ Weiterbildungskurse (WBK) können ohne ECTS angeboten werden; es können bei entsprechendem Umfang maximal 9 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden. Weiterbildungskurse werden mit einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen; wurden ECTS-Kreditpunkte vergeben, wird deren Erwerb darauf bescheinigt.
- ⁴ Als MAS-Abschlüsse gelten auch beispielsweise die Abschlüsse mit den Bezeichnungen «Master of Business Administration» (MBA), «Executive Master of Business Administration» (EMBA),

¹ SG 440.110.



«Master of Public Health» (MPH), «Legum Magister» (LL.M) und «Master of Public Administration» (MPA).

II. Organisation

§ 4 Weiterbildungskommission

¹ Die Weiterbildungskommission ist eine Kommission der Regenz. Sie ist für gesamtuniversitäre akademische Fragen der Weiterbildung zuständig. Ihre Zusammensetzung und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung der Weiterbildungskommission geregelt.

§ 5 Trägerschaft

¹ Die Weiterbildungsangebote der Universität Basel stehen unter der Trägerschaft einer Fakultät der Universität Basel, einer vom Rektorat bestimmten anderen Organisationseinheit der Universität Basel oder – im Falle von WBK – der Services Weiterbildung.

² Die Trägerschaft trägt die wissenschaftliche und finanzielle Verantwortung für das entsprechende Weiterbildungsangebot. Sie beschliesst über Studiengänge und beantragt bei den Services Weiterbildung zuhanden des Rektorats deren Einführung, Änderung und Aufhebung.

³ Das oberste Organ der Trägerschaft (Fakultätsversammlung oder Leitungsgremium bei anderen Gliederungseinheiten) wählt die Studiengangleitung und die Studiengangkommission und genehmigt den Jahresbericht des Studiengangs zuhanden der Services Weiterbildung. Es nimmt im Weiteren die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

⁴ Die Trägerschaft kann mit anderen Gliederungseinheiten der Universität Basel, mit in- und ausländischen Hochschulen sowie anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen oder Privaten kooperieren. Kooperationen jeglicher Art bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Kooperationsverträge werden auf Antrag der Trägerschaft von den Services Weiterbildung geprüft und vom Rektorat genehmigt. Bei einem Weiterbildungsangebot in Kooperation mit anderen Hochschulen ist über eine allfällige gemeinsame Trägerschaft zu bestimmen, bei einem Weiterbildungsangebot in Kooperation mit Privaten bleibt die Universität Basel alleinige Trägerin.

§ 6 Services Weiterbildung

¹ Die Services Weiterbildung sind zuständig für die Organisation und Koordination der Weiterbildung an der Universität Basel. Sie nehmen ihre Aufgaben in Abstimmung mit den beteiligten Organisationseinheiten im Auftrag des Rektorats wahr.

² Die Services Weiterbildung haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) ihnen obliegt die übergeordnete Organisation und gesamtuniversitäre Koordination der Weiterbildung; Einzelheiten sind auf ihrer Website publiziert;
- b) sie übernehmen die Einschreibung resp. Immatrikulation sowie Exmatrikulation der DAS- und MAS-Weiterbildungsstudierenden (bei Trägerschaft in Kooperation mit anderen Universitäten: sofern die Administration bei der Universität Basel liegt);
- c) sie stellen für sämtliche Weiterbildungsangebote die Abschlussurkunden (MAS, DAS, CAS) und Diploma Supplements respektive die Teilnahmebestätigungen (WBK) aus;
- d) sie erstellen den Jahresbericht über alle Weiterbildungsangebote (insbesondere zu Qualität, Teilnehmerzahlen, Kostendeckung) zuhanden des Rektorats;



- e) sie führen Controlling-Prozesse bezüglich der finanziellen und rechtlichen Compliance sowie der Qualität der Studienangebote durch;
- f) sie übernehmen Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für das Gesamtangebot der universitären Weiterbildung und unterstützen die Veranstalter bei der Werbung und Kommunikation für ihre Angebote;
- g) sie können mit entsprechender Begründung die Aufhebung von Weiterbildungsangeboten beim Rektorat beantragen;

³ Die Services Weiterbildung sind von Trägerschaften, Studiengangleitungen und -kommissionen in allen Belangen, welche die Weiterbildung, in Sonderheit aber die vorgenannten Punkte betreffen, vorgängig sowie bei Änderungen zu konsultieren und mit einzubeziehen.

§ 7 Studiengangkommission

¹ Die Studiengangkommission ist das Aufsichtsorgan eines Weiterbildungsstudiengangs.

² Jeder Studiengang verfügt über eine eigene Studiengangkommission; im Fall modularisierter Angebote ist ein und dieselbe Studiengangkommission für alle Teil-Angebote zuständig.

³ Die Studiengangkommission wird von der Trägerschaft gewählt. Sie setzt sich aus drei bis sechs Mitgliedern zusammen, die Expertinnen bzw. Experten aus dem Fachgebiet des Studiengangs sind. Die Mehrheit der Mitglieder sind Angehörige der Universität Basel. Mindestens zwei Mitglieder gehören der Trägerschaft an, darunter die bzw. der Vorsitzende der Studiengangkommission. Die Studiengangleitung ist Mitglied ohne Stimmrecht.

⁴ Die Studiengangkommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende (Stichentscheid).

⁵ Die Studiengangkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie prüft die Studiengangdokumente gem. § 9 Abs. 3 zuhanden der Services Weiterbildung, der Trägerschaft und des Rektorats;
- b) sie prüft den von der Studiengangleitung vorgeschlagenen Lehrkörper;
- c) sie prüft den von der Studiengangleitung erstellten Jahresbericht des Studiengangs zuhanden der Trägerschaft und der Services Weiterbildung;
- d) sie unterstützt die von der Studiengangleitung durchgeführten Qualitätssicherungsmassnahmen gemäss den jeweils geltenden Qualitätsstandards für die Weiterbildung an der Universität Basel, insbesondere bezüglich der Weiterentwicklung des Studiengangs, und übt die Aufsicht über dieselben aus;
- e) sie entscheidet unter Berücksichtigung der Ausstandsregeln über alle in Studien- und Prüfungsbelangen an sie gestellten Anträge;
- f) sie entscheidet über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang bei Nichtbefolgen der universitären Bestimmungen resp. bei definitivem Nichtbestehen von Leistungsüberprüfungen

§ 8 Studiengangleitung

¹ Jeder Weiterbildungsstudiengang hat eine von der Trägerschaft gewählte Studiengangleitung. Diese trägt die operative Verantwortung für den Studiengang. Die Funktion kann auf maximal zwei Personen (Co-Studiengangleitung) verteilt werden.



² Die Studiengangleitung – sofern sie nicht der Gruppierung I angehört – ist zu Lasten der Mittel des Studiengangs in der Regel an der Universität angestellt. Sie untersteht fachlich der bzw. dem Vorsitzenden der Studiengangkommission und in der Linie der Geschäftsführung der Trägerschaft. Letztere ist auch für die administrative Umsetzung der Anstellungsformalitäten besorgt.

³ Die Studiengangleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeitet die Studiengangdokumente gem. § 9 Abs. 3 zuhanden von Studiengangkommission, Trägerschaft und Rektorat nach Vorprüfung durch die Services Weiterbildung und entwickelt sie inhaltlich-fachlich kontinuierlich weiter;
- b) ihr obliegen Administration, Organisation und Durchführung des Studiengangs;
- c) sie trifft die Auswahl der Dozierenden zuhanden der Studiengangkommission;
- d) sie ist verantwortlich für die Administration der Dozierenden;
- e) sie ist gegebenenfalls zuständig für Auswahl, Anstellung und Führung der Mitarbeitenden des Studiengangs;
- f) sie führt das Aufnahmeverfahren des Studiengangs durch;
- g) sie betreut und berät die Studierenden;
- h) sie verantwortet das Qualitätsmanagement des Studiengangs nach den Qualitätsstandards der Weiterbildung an der Universität Basel unter Aufsicht der Studiengangkommission;
- i) sie erstellt das Budget unter Berücksichtigung der Kostendeckung zuhanden von Studiengangkommission, Trägerschaft und Rektorat und überwacht dieses;
- j) sie erstellt den Jahresbericht zu den quantitativen und qualitativen Aspekten des Studiengangs zuhanden von Studiengangkommission und Trägerschaft sowie der Services Weiterbildung nach den Vorgaben der Letzteren;
- k) sie ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing des Studiengangs nach den Vorgaben der Universität sowie für die Pflege der Kontakte zu Berufsverbänden und Partnerinstitutionen.

III. Einführung, Änderung und Aufhebung von Weiterbildungsangeboten

§ 9 Einführung Weiterbildungsstudiengang

¹ Die zukünftige Trägerschaft erklärt aufgrund einer von den Services Weiterbildung geprüften Projektskizze ihre Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft.

² Die Einführung eines neuen Studiengangs wird nach Beschluss der Studiengangdokumente (Abs. 3) durch die Trägerschaft vom Rektorat genehmigt. Nach der Genehmigung durch die Trägerschaft und bis zur Genehmigung des Studiengangs durch das Rektorat dürfen Studieninteressierte nur unverbindlich und unter Vorbehalt informiert, nicht aber verbindlich und zahlungspflichtig aufgenommen resp. immatrikuliert werden.

³ Der Rektoratsantrag auf Genehmigung eines neuen Weiterbildungsstudiengangs wird durch folgende von der Studiengangleitung erstellte, von der Studiengangkommission geprüfte und von der Trägerschaft genehmigte Studiengangdokumente ergänzt:

- a) Studienplan;
- b) Businessplan / Budget;



- c) Organisationsplan;
- d) allfällige Verträge;
- e) Beschluss der Trägerschaft.

§ 10 Änderung Weiterbildungsstudiengang

¹ Änderungen der unter § 9 Abs. 3 genannten Studiengangdokumente bedürfen der Prüfung durch die Services Weiterbildung und der Genehmigung durch die Trägerschaft und das Rektorat. Bei geringfügigen Änderungen bedarf es lediglich der Prüfung und Genehmigung durch die Leitung der Services Weiterbildung, die darüber eigenverantwortlich entscheidet.

§ 11 Aufhebung Weiterbildungsstudiengang

¹ Weiterbildungsstudiengänge (MAS, DAS, CAS) können vom Rektorat auf begründeten Antrag der Trägerschaft oder auf begründeten Antrag der Services Weiterbildung nach vorgängiger Information der Trägerschaft aufgehoben werden.

§ 12 Einführung, Änderung und Aufhebung von Weiterbildungskursen

¹ Weiterbildungskurse (WBK) können von den Services Weiterbildung in Absprache mit der zuständigen Vizerektorin bzw. dem zuständigen Vizerektor eingeführt resp. genehmigt werden. Zu ihrer Einführung sind folgende Dokumente erforderlich:

- a) Ausführliche Kursbeschreibung;
- b) Budget;
- c) allfällige Verträge;
- d) ggf. Bewilligung durch die Trägerschaft.

² Die Qualitätssicherung in eigenen Weiterbildungskursen der Services Weiterbildung liegt in der Verantwortung der zuständigen Vizerektorin bzw. des zuständigen Vizerektors.

³ Die Services Weiterbildung entscheiden in Absprache mit der zuständigen Vizerektorin bzw. dem zuständigen Vizerektor über die Aufhebung von Weiterbildungskursen.

IV. Spezifische Vorgaben für Weiterbildungsstudiengänge

§ 13 Studienplan

¹ Jeder Weiterbildungsstudiengang verfügt über einen Studienplan² nach den Vorgaben der Services Weiterbildung. Dieser enthält die über die Bestimmungen des Reglements für das Weiterbildungsstudium an der Universität Basel hinaus geltenden konkreten Anforderungen zum Bestehen der Weiterbildung einschliesslich des Curriculums mit Zuweisung von ECTS-Kreditpunkten sowie der Festlegung von Lehrveranstaltungs- und Leistungsüberprüfungsformaten.

² Mindestens 50% der Dozierenden jedes Weiterbildungsstudiengangs müssen promovierte Angehörige einer Universität sein; davon muss wiederum die Hälfte der Universität Basel angehören. Ist die-

² Die Studienpläne werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Website der Services Weiterbildung der Universität Basel (<http://www.weiterbildung.unibas.ch>) eingesehen werden.



ses Quorum nicht erfüllbar, müssen 50% der Lehrleistung des Studiengangs von promovierten Angehörigen einer Universität erbracht werden; von diesen muss wiederum die Hälfte der Universität Basel angehören. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag das Rektorat.

§ 14 Businessplan / Budget

¹ Der Businessplan entspricht den Vorgaben der Services Weiterbildung und umfasst das Budget mit Einnahmen, Personal- und Infrastrukturkosten, Reserven, Kostendeckungsnachweis, eine Markt- und Konkurrenzübersicht sowie ggf. weitere Angaben und Dokumente.

§ 15 Organisationsplan

¹ Der Organisationsplan umfasst Angaben zu Studiengangleitung, Studiengangkommission und Dozierenden gemäss den aktuellen Vorgaben der Services Weiterbildung.

§ 16 Verträge

¹ Kooperationen mit anderen Hochschulen oder Dritten sowie Sponsoring-Partnerschaften bedürfen der Vertragsform nach den Vorgaben der Universität Basel.

V. Finanzen

§ 17 Grundsätze der Finanzierung

¹ Weiterbildungsangebote sind im Businessplan unter Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl und von Beiträgen Dritter mindestens kostendeckend zu planen und entsprechend durchzuführen. Wird die Mindestteilnehmerzahl für eine Durchführung nicht erreicht, kann diese nur auf Antrag bei den Services Weiterbildung unter Nachweis ausreichender Reserven realisiert werden.

² Jeder Weiterbildungsstudiengang muss bei der Budgetierung grundsätzlich die Bildung angemessener Reserven berücksichtigen. Diese sollen beim Ausfall einer Durchführung oder in anderen unvorhergesehenen Lagen zu seiner Sicherung beitragen. Der Umfang der Reserven sollte in der Regel bei rund 5% des Aufwands für eine Durchführung (Kohorte) liegen.

³ Die Weiterbildungsangebote leisten der Universität Basel einen angemessenen Overheadbeitrag (§ 20).

⁴ Die Rechnungsführung der Weiterbildungsangebote erfolgt vollständig über Konten der Universität Basel; Konten werden auf Antrag der Services Weiterbildung eröffnet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Direktor Finanzen.

§ 18 Studiengebühren

¹ Die Studierenden haben für den Besuch von Weiterbildungsangeboten Studiengebühren zu entrichten.

² Die Studiengebühren sind so festzulegen, dass sie die Vollkosten des Weiterbildungsangebots decken und den Aufbau angemessener Rücklagen (§ 17 Abs. 2) berücksichtigen. Sie werden im Studienplan festgelegt.

³ Die Studiengangkommission kann im Rahmen der Bewerbung ihres Angebots in Absprache mit den Services Weiterbildung und in Übereinstimmung mit der entsprechenden Richtlinie Rabatte für bestimmte Gruppen (wie beispielsweise Frühbucher) gewähren. Dabei müssen die Grundsätze der



Kostendeckung sowie der Gleichbehandlung stets berücksichtigt und eingehalten werden. Die entsprechende Richtlinie wird von den Services Weiterbildung erlassen.

§ 19 Finanzabschluss bei Aufhebung eines Weiterbildungsangebots

- ¹ Nach der Aufhebung eines Weiterbildungsangebots ist dessen Konto zu saldieren.
- ² Mit Restsaldi, die nach Abgeltung aller Verpflichtungen verbleiben, ist entsprechend § 23 zu verfahren. Etwaige Fehlbeträge sind von der Trägerschaft – in der Regel aus anderweitigen Weiterbildungseinnahmen – auszugleichen. Bei Unklarheiten entscheidet das Rektorat.

§ 20 Overheadbeitrag

- ¹ Ein vom Rektorat nach Anhörung der Weiterbildungskommission festgelegter Overheadbeitrag wird prozentual auf alle im betreffenden Kalenderjahr im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsangebot realisierten Einnahmen erhoben. Bei allfälligen Beiträgen Dritter zu Studiengebühren wird der Overheadbeitrag auf die vollen Einnahmen aus Studiengebühren erhoben.
- ² Nicht bezogene Leistungen führen nicht zu einer Reduktion des Overheadbeitrags.
- ³ Der Overheadbeitrag wird im Wesentlichen für zentrale Dienstleistungen gemäss § 22 aufgewendet; ein vom Rektorat bestimmter Anteil des Overheadbeitrags kann dem Weiterbildungsfonds zugewiesen werden (§ 24).
- ⁴ Besteht aufgrund einer Kooperation eine gemeinsame Trägerschaft, so ist der gesamte Overheadbeitrag gemäss Abs. 1 an die Universität Basel zu entrichten, sofern diese das Weiterbildungsangebot hauptsächlich administriert.

§ 21 Berechnung und Begleichung des Overheadbeitrags

- ¹ Die Services Weiterbildung erheben die zur Berechnung des Overheadbeitrags gemäss § 20 erforderlichen Daten in Zusammenarbeit mit der Direktion Finanzen, die für die Rechnungsstellung, Ab- und Verbuchung verantwortlich ist.
- ² Weiterbildungsangebote mit ausnahmsweise genehmigter externer Rechnungsführung sind so auszugestalten, dass der Konsolidierungskreis der Universität berücksichtigt bleibt. Die Finanzunterlagen und Bücher, die die Universität betreffen, müssen für deren Organe auf Verlangen jederzeit vollständig einsehbar sein. Die Studiengangleitungen der entsprechenden Weiterbildungsangebote melden jeweils per Ende jedes Rechnungsjahrs eine Abrechnung auf den zugestellten Formularen an die Services Weiterbildung. Die Direktion Finanzen stellt die entsprechenden anteiligen Rechnungen gemäss Abs. 1 aus.

§ 22 Abgedeckte Leistungen

- ¹ Mit dem Overheadbeitrag werden folgende Leistungen und indirekten Kosten der Universität Basel anteilig respektive im Rahmen der verwaltungstechnischen Usanzen abgegolten:
 - a) Verwendung der Marke „Universität Basel“ und des Logos der Universität Basel;
 - b) Durchführung der Verfahren zur Bewilligung, Änderung und Aufhebung von Studienangeboten;
 - c) Erlass von Verordnungen durch universitäre Organe bzw. deren Überprüfung durch das Rektorat;
 - d) Leistungen des Rechtsdienstes im üblichen Rahmen;



- e) Leistungen der Direktion Finanzen im üblichen Rahmen;
- f) Leistungen des Ressorts Human Resources im üblichen Rahmen;
- g) Leistungen der IT-Services im üblichen Rahmen;
- h) Dienstleistungen der Services Weiterbildung im üblichen Rahmen;
- i) Benutzung von Kursräumen der Universität Basel im Rahmen der Verfügbarkeit;
- j) Nutzung von weiteren Dienstleistungen der Universität Basel, sofern diese nicht anderweitig verrechnet werden.

§ 23 Verwendung von Überschüssen und Gewinnverteilung

¹ Nach Abschluss einer Durchführung (Kohorte) eines Weiterbildungsangebots werden die Überschüsse in folgender Priorität verwendet:

- a) Reserven zur Deckung von allfälligen, auch künftigen Verlusten beim betreffenden oder anderen Weiterbildungsangeboten derselben Trägerschaft gemäss § 17 Abs. 2;
- b) Weiterentwicklung des betreffenden oder anderer Weiterbildungsangebote derselben Trägerschaft;

² Bleibt nach Abgeltung aller Verpflichtungen, der Zweckbindung von Mitteln, die gegebenenfalls zur Überbrückung bis zur nächsten Durchführung benötigt werden, sowie nach Berücksichtigung der unter Abs. 1 litt. a)-b) aufgeführten Verwendungszwecke ein Reingewinn übrig, so wird dieser mit Genehmigung der Services Weiterbildung wie folgt verwendet: 25% werden dem Weiterbildungsfonds zugewiesen, 75% an eine Einheit der Trägerschaft ausbezahlt, die bei der Begründung des Studiengangs durch die Studiengangskommission festgelegt wird; der Verwendungszweck ist vor der Auszahlung des Betrages festzulegen, welcher innerhalb von fünf Jahren nach der Auszahlung entsprechend zu verwenden ist – ein etwaiger Restbetrag fliesst nach dieser Frist ebenfalls dem Weiterbildungsfonds zu.

³ In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Verwendung von Überschüssen.

VI. Weiterbildungsfonds

§ 24 Form und Zweck

¹ Zur Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Weiterbildung besteht an der Universität Basel ein Weiterbildungsfonds.

² Der Weiterbildungsfonds wird auf einem separaten Konto geführt und von den Services Weiterbildung unter der Aufsicht der zuständigen Vizerektorin bzw. des zuständigen Vizerektors verwaltet.

³ Die Mittel des Weiterbildungsfonds stammen anteilig aus dem Overheadbeitrag (§ 20), aus Überschüssen abgeschlossener Durchführungen oder aufgehobener Weiterbildungsangebote (§ 23 Abs. 1-2) und allfälligen weiteren Quellen.

⁴ Unterstützungsgesuche sind bei den Services Weiterbildung gemäss deren Vorgaben einzureichen.

⁵ Der Weiterbildungsfonds fördert und unterstützt die Weiterbildung an der Universität Basel in folgenden Bereichen:

- a) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote;



- b) Start- und Überbrückungshilfen;
- c) besondere Projekte im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung wie Bedarfsabklärungen, Studien, Entwicklung neuer Formen der Wissensvermittlung, Publikationen, besondere Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Weiteres.

⁶ Die Auszahlung zuerkannter Mittel erfolgt auf die Konten der entsprechenden Weiterbildungsangebote oder es wird direkt über den Weiterbildungsfonds abgerechnet.

⁷ Erhaltene Beiträge aus dem Weiterbildungsfonds sind vor der Entnahme von Gewinnen an diesen zurückzuzahlen (§ 23 Abs. 1 lit. d).

§ 25 Mittelvergabe

¹ Über Gesuche entscheidet die zuständige Vizerektorin bzw. der zuständige Vizerektor auf Antrag der Services Weiterbildung.

² Über die Gesuche wird unter Berücksichtigung folgender Kriterien entschieden:

- a) Zur Verfügung stehende Mittel des Weiterbildungsfonds;
- b) Übereinstimmung mit den strategischen Zielen der Universität Basel und ihrer Einheiten;
- c) Unterstützung durch die Trägerschaft (Subsidiarität);
- d) Realisierungschancen und Nachhaltigkeit des Projekts.

§ 26 Berichterstattung und Evaluation

¹ Die Begünstigten erstatten den Services Weiterbildung gemäss deren Vorgaben Bericht über die Verwendung der Mittel und den Erfolg des Projekts.

² Die Services Weiterbildung berichten der Weiterbildungskommission und dem Rektorat regelmässig über die Aktivitäten des Weiterbildungsfonds.

³ Die Förderwirkung des Weiterbildungsfonds wird alle fünf Jahre durch die Weiterbildungskommission evaluiert.

VII. Qualitätssicherung und -entwicklung

§ 27 Grundsätze

¹ In der Weiterbildung an der Universität Basel findet ein kontinuierliches Qualitätsmanagement auf allen Ebenen statt. Dieses richtet sich in den Einzelheiten nach den jeweils aktuellen Vorgaben der Weiterbildungskommission.

§ 28 Qualitätssicherung und -entwicklung auf Ebene Studienangebot

¹ Bei der Einführung neuer Weiterbildungsstudiengänge werden im Rahmen des Businessplans Markt- und Konkurrenzanalysen erarbeitet. Alle Weiterbildungsangebote werden zudem auf den Ebenen Kurse/Module sowie Gesamtstudiengang regelmässig evaluiert. Die Evaluationsresultate fliessen in die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote mit ein.

§ 29 Zentrale Qualitätssicherung

¹ Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung der Studiengangleitungen an die Services Weiterbildung nach deren Vorgaben zuhanden von Weiterbildungskommission und Rektorat. Ihre Ergebnisse werden im Jahresbericht der Weiterbildung berücksichtigt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Ordnung gilt für sämtliche neuen Weiterbildungsangebote.

² Für bereits laufende Weiterbildungsangebote gilt diese Ordnung ebenfalls in allen Teilen, lediglich die Studiengangdokumente gem. § 9 Abs. 3 lit. a)-d) müssen ihr zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht entsprechen; die Weiterbildungsangebote passen diese Dokumente bei der nächsten Überarbeitung, spätestens jedoch bis am 31. Dezember 2027 an die vorliegende Ordnung an.

³ Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt die Ordnung über die Weiterbildung vom 5. Dezember 2016.